

02.06.2009

## 16. Wahlperiode

---

### **Antrag**

der Fraktion der CDU

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat den Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen (Bundesratsdrucksache 271/09) über ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)“, dessen Ziel die Änderung des Straftatbestandes des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und die Ergänzung des Landfriedensbruchtatbestandes (§ 125 StGB) ist, zu unterstützen. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. August 2009 zu berichten.

#### *Begründung:*

Auf die Begründung zum Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen wird ausdrücklich Bezug genommen. Die sächsische Bundesratsinitiative sieht vor, den Schutzbereich des § 113 Abs.1 StGB in sachlicher Hinsicht und die Regelbeispiele in § 113 Abs. 2 StGB um das „Mitführen von gefährlichen Werkzeugen“ zu ergänzen. § 125 Abs. 1 StGB soll auf die Personen ausgedehnt werden, die der dreimaligen rechtmäßigen polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandeln.

Bundesweit ist die Zahl der Übergriffe auf Polizeibeamte in den vergangenen fünf Jahren von 20.000 auf 27.000 gestiegen. Auch die Sicherheitslage in Berlin liefert weitere Gründe für die mit dem Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen avisierte Verschärfung der beiden Straftatbestände. Denn Berlin hat eine qualitative und quantitative Steigerung der Gewalt gegen Polizeibeamte zu verzeichnen.

Polizeibeamte sind in Ausübung Ihres Dienstes mit verstärkter Aggressivität und zum Teil mit erheblicher körperlicher Gewalt konfrontiert. Wie massiv die Angriffe auf Polizeibeamte sein können, haben die Ausschreitungen rund um den 1. Mai 2009 gezeigt. Die traurige Bilanz waren 479 verletzte Polizeibeamte. Diese brutale Gewalt gegen Polizeibeamte muss sehr ernst genommen werden. Darüber hinaus kam es in den zurückliegenden Jahren in Berlin zu einer Häufung von so genannten Gruppengewalttaten, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Die polizeiliche Praxis zeigt, dass sich feindlich gegenüberstehende Gruppen zum Teil gegen die Polizeibeamten verbünden, um vereint Vollstreckungsmaßnahmen zu erschweren beziehungsweise aggressiv gegen Polizeibeamte vorzugehen.

Zwar hat es in der jüngeren Strafrechtsgeschichte durchaus Strafverschärfungen von Normen des StGB gegeben. Diese Änderungen haben aber nicht in hinreichendem Maße die körperliche Unversehrtheit von Amtsträgern berücksichtigt.

Wenn Polizeibeamte massive Verletzungen in Kauf nehmen müssen, um ihren Dienstpflichten nachkommen zu können, ist der Rechtsstaat in Gefahr. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist es deshalb dringend erforderlich, der skizzierten Entwicklung entgegen zu treten. Vor allem die generalpräventive Wirkung des Strafrechts kann einen weitgehenden Schutz der Amtshandlungen gewährleisten. Die Angriffe auf die Polizeibeamten als sichtbare Repräsentanten des Staates sind Angriffe auf den Staat insgesamt. Darauf muss er entschlossen reagieren und die körperliche Unversehrtheit seiner Polizeibeamten besser schützen. Dazu gehört auch die Neufassung der §§ 113, 125 StGB. Denn die Gesetzeslage muss mit der dramatischen Entwicklung bei der Gewalt gegen Polizeibeamte Schritt halten. Es ist eine Kernaufgabe des Staates, für den wirksamen und umfassenden Schutz seiner Polizeibeamten zu sorgen. Darauf haben sie einen Anspruch.

Berlin, den 28. Mai 2009

Henkel Rissmann Gram Seibeld Trapp Dr. Juhnke  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU